

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2155

Geschäftsleitung

Herrn
Thomas Wagner
Ausschussgeschäftsführer
Wirtschaftsausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

09. Dezember 2013

per E-Mail an wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: L 214 / Anhörung Änderung SpielhG / DS 18/918

Sehr geehrter Herr Wagner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung (DS 18/918) des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (SpielhG) Stellung nehmen zu dürfen.

Die Stellungnahme geben wir als Unternehmensgruppe LÖWEN ENTERTAINMENT ab und damit für unsere Herstellerunternehmen LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH, Saarlandstraße 240, 55411 Bingen und Crown Technologies GmbH, Adlerstraße 48-56 25462 Rellingen, sowie für unseren Spielstättenfilialisten EXTRA Games Entertainment GmbH, Theuerbach 30, 88630 Pfullendorf.

Alle drei genannten Unternehmen sind durch den vorliegenden Gesetzentwurf in dessen Folge unmittelbar betroffen:

Laut dem anliegenden Rechtsgutachten der Kanzlei Redeker Sellner Dahs ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu erwarten, dass – wie am Beispiel Neumünster dargestellt – bis zu 75% der heute in Schleswig-Holstein aufgestellten und im Rahmen ihrer bestehenden Konzessionen betriebenen GeldGewinnSpiel-Geräte ersatzlos abgebaut werden müssen. Diese gesetzlich implizierte Entwicklung wird massive Auswirkungen auf die beiden Hersteller von GeldGewinnSpiel-Geräten LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH und CROWN Technologies GmbH haben. Es ist davon auszugehen, dass diese Hersteller schon vor Ende der vorgesehenen Übergangsfrist (2018), und damit bereits im Jahr 2016, spätestens jedoch ab dem Jahr 2017, allein in Schleswig-Holstein signifikant weniger Produkte absetzen können, als dieses heute der Fall ist.



LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH
Saarlandstraße 240
55411 Bingen am Rhein
Postanschrift: Postfach 1564, 55385 Bingen

Geschäftsführer: Christian Arras (Vorsitzender), Willi Granold
Vorsitz im Aufsichtsrat: Dr. Franz Wohlfahrt
Amtsgericht Mainz, HRB 23327
USt.-Id.-Nr. DE 148 266 135

Wir helfen Sportlern



Tel.: +49 6721 4070
Fax: +49 6721 407200
E-Mail: geschaeftsfuehrung@loewen.de
www.loewen.de

UniCredit Bank, IBAN DE92 5102 0186 0344 5628 14, BIC HYVEDEMM478
Landesbank Baden-Württemberg, IBAN DE63 6005 0101 0001 0101 47, BIC SOLADEST
Commerzbank, IBAN DE19 5504 0022 0200 4851 00, BIC COBADEFF550
Deutsche Bank, IBAN DE35 5507 0040 0832 1630 00, BIC DEUTDE5M
Postbank, IBAN DE04 2501 0030 0096 2603 03, BIC PBNKDEFF

Der vorliegende Gesetzentwurf allein wird in den Jahren ab 2016 bis 2018 zu einem Abbau von wenigstens der Hälfte der aktuell rund 200 industriellen Arbeitsplätzen (schwerpunktmaßig in den Bereichen Produktion, Logistik, Vertrieb & Service) bei Crown Technologies GmbH in Rellingen und damit in Schleswig-Holstein führen. Diese Entwicklung wiederum wird unmittelbare Auswirkungen auf die Gewerbesteuereinnahmen von Rellingen und den Kreis Pinneberg haben, da Crown Technologies GmbH einer der größten Gewerbesteuerzahler der Kommune ist.

Hinzu kommt aber die kumulierende Wirkung der Landesspielhallengesetze bzw. der Ausführungsgesetze zum GlüÄndStV in den anderen 15 Bundesländern. In der Kumulation sind die Landesgesetze geeignet, schon vor Ende der in den anderen Bundesländern geltenden Übergangsfristen (2017), und damit bereits im Jahr 2015, spätestens jedoch ab dem Jahr 2016, zu einem Produktionsstillstand und damit zu einem massiven Stellenabbau bis hin zu Werksschließungen bei LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH und Crown Technologies zu führen. Das bedeutet letztlich die Existenzgefährdung der gesamten Unternehmensgruppe mit ihren heute 2.900 Arbeitsplätzen, da Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von GeldGewinnSpiel-Geräten unser Kerngeschäft ist.

Bundesweit kumuliert betrachtet, wäre also der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein der zeitlich letzte landesgesetzlich greifende Baustein eines im Jahr 2015 beginnenden, sukzessiven Abbaus unserer industriellen Arbeitsplätze in Rellingen und Bingen.

Weiter hat der vorliegende Gesetzentwurf unmittelbare Auswirkungen auf unseren Spielstättenfilialisten EXTRA Games Entertainment GmbH.

Das Unternehmen betreibt in Schleswig-Holstein aktuell 8 Spielhallenstandorte mit zusammen 19 Konzessionen.

Das geplante Verbot von Mehrfachkonzessionen würde dazu führen, dass rechnerisch von heute 19 Konzessionen nur noch 8 Konzessionen (= 1 Konzession pro Standort) weiter betrieben werden dürften. Jedoch wären 3 dieser Standorte ehemalige 3er bzw. 4er Konzessionen, die aus rein betriebswirtschaftlichen Erwägungen (Mietverträge, Umbauten) nicht auf eine Einzelkonzession zurückgebaut und kostendeckend betrieben werden könnten. Damit blieben nur 5 Standorte mit jeweils einer Konzession übrig. Von diesen 5 Standorten wiederum könnten nach dem Abstandsgebot von 300 Meter Luftlinie zu anderen Spielhallen und zu Jugendeinrichtungen noch weitere 3 geschlossen werden, so dass am Ende nur 2 Standorte übrig blieben.

Wenn diese 2 verbliebenen Standorte mit jeweils einer Konzession den Abstandsgeboten entsprechen und sogar betriebswirtschaftlich darstellbar wären, so blieben ab dem Jahr 2018 von heute 19 Konzessionen nur rund 10% erhalten. Dieses würde die Geschäftstätigkeit von EXTRA Games Entertainment GmbH in Schleswig-Holstein faktisch zum Erliegen bringen.

Neben diesen konkreten unmittelbaren Auswirkungen auf unser operatives Geschäft als Hersteller und Betreiber von GeldGewinnSpiel-Geräten in Schleswig-Holstein haben wir bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfs massive rechtliche Bedenken.

Der vorliegende Gesetzentwurf hält einer verfassungs- und unionsrechtlichen Prüfung nicht stand. Unsererseits bestehen Bedenken sowohl gegen zentrale Regelungen, die aus dem Glücksspielstaatsvertrag übertragen werden, als auch gegen darüber hinaus gehende Regelungen, die vorgeblich „zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes und der Suchtprävention“ getroffen werden sollen. Beigefügt erhalten Sie hierzu die von der Kanzlei Redeker Sellner Dahs erarbeitete Stellungnahme. Diese ist der Landesregierung bereits bekannt, wir legen Sie jedoch aus Gründen der Vollständigkeit diesem Schreiben an.

Ergänzend zu der juristischen Stellungnahme möchten wir noch darauf hinweisen, dass das Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen erst zum 17. April 2012 geändert wurde. Im Vertrauen auf den Bestand haben wir wie viele andere Automatenunternehmer hohe Investitionen in unsere Standorte getätigt und langfristige Mietverträge abgeschlossen.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass die oben beschriebene, kumulierende Wirkung der Landesspielhallengesetze bzw. der Ausführungsgesetze zum GlüÄndStV negative gesellschaftliche und fiskalische Folgen haben wird. Denn ein in der Fläche nicht mehr vorhandenes, legales terrestrisches Angebot wird die Spielgäste in die illegalen Angebote im Internet und in die so genannten „Hinterzimmer“ treiben. Hier jedoch existiert weder ein funktionierender Spieler- und Jugendschutz, noch werden sozialversicherte Arbeitsplätze geschaffen oder gar Steuern und Abgaben entrichtet.

Wir hoffen sehr, dass der Wirtschaftsausschuss des Landtages Schleswig-Holstein die berechtigten wirtschaftlichen Anliegen unserer Unternehmensgruppe als wichtigen gewerblichen Arbeitgeber und großen Gewerbesteuerzahler in der Region Rellingen nicht außer Acht lassen wird.

Freundliche Grüße

Unternehmensgruppe LÖWEN ENTERTAINMENT



Christian Arras
Vorsitzender der Geschäftsführung
LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH



Heiko Busse
Geschäftsführer
Crown Technologies GmbH

**- Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz –
SpielhG) der Landesregierung Schleswig-Holstein, LT-Drs. 18/918 -**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz –SpielhG, LT-Drs. 18/918) hält einer verfassungs- und unionsrechtlichen Prüfung nicht stand. Durchgreifende Bedenken bestehen sowohl gegen zentrale Regelungen, die aus dem Glücksspielstaatsvertrag übertragen werden, als auch gegen darüber hinausgehende Regelungen, die vorgeblich „zur Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes und der Suchtprävention“ getroffen werden sollen (LT-Drs. 18/918, S. 9).

**I.
Formelle Verfassungswidrigkeit**

Die den Ländern in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (GG) eingeräumte *Gesetzgebungskompetenz* für das *Recht der Spielhallen* weist den Ländern nur eine eng begrenzte Kompetenz für „lokal radizierte Regelungen“ zu, also solche Regelungen, die einen starken örtlichen Bezug aufweisen und nicht geeignet sind, den überörtlichen Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.

Vgl. nur Kluth, Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhalle nach der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (2009), S. 36 ff.; Degenhart in Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 5. Auflage 2009, Art. 74, Rn. 47; Ennuschat / Brugger, ZfWG 2006, 292; Oeter in Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band II, Art. 20 - 82, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11, Rn. 77 u. 91.

Bereits das ursprüngliche Spielhallengesetz hatte diesen so einzugrenzenden Boden der landesrechtlichen Kompetenz verlassen. Weder die seinerzeitige *nachträgliche Befristung bestehender Erlaubnisse* nach § 33i GewO (§ 11 Abs. 1), noch die *Beschränkung auf Doppelkonzessionen* (§ 3 Abs. 1), die *Abstandregelungen* (§ 3 Abs. 2) sowie die *Werbeverbote und Gestaltungsregelungen* (§ 4 Abs. 1 bis 3) hielten sich in diesen Grenzen. Nichts anderes gilt nun für die entsprechenden Änderungen, mit denen der Landesgesetzgeber erneut kompetenzwidrig tätig wird:

- Der örtliche Regelungsbezug fehlt für das *Verbot der Mehrfachkonzessionen* (§ 3 Abs. 1 S. 2: Abschaffung der bisher noch zulässigen Doppelkonzession) und die *Abstandsregelungen* (§ 3 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2). Beide Regelungen haben allgemeine landesweite Geltung und knüpfen gerade nicht an die konkrete Situation vor Ort an. Im Interesse des Spielerschutzes reduzieren sie die Spielhallendichte ohne Ortsbezug nach landeseinheitlichen Kriterien.

Beide Regelungen betreffen darüber hinaus die Nutzung von Grund und Boden. Mit beiden Eingriffen soll dem angeblichen „Trading-Down-Effekt“ von Spielhallen begegnet werden. Die Regelungen sind damit nach Regelungsgegenstand und Zwecksetzung *bauplanungsrechtlicher Natur* und kompetenziell dem Bodenrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) zuzuordnen, das durch den Bund im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) abschließend geregelt ist. Eine Landesgesetzgebung ist gem. Art. 72 Abs. 1 GG ausgeschlossen.

- Kompetenzwidrig sind auch die Werbeverbote und Gestaltungsregelungen (§ 3 Abs. 3), die ebenfalls allgemein und unabhängig von der Situation vor Ort greifen und keinen lokalen Bezug zum Standort einer Spielhalle aufweisen.

II.

Materielle Verfassungswidrigkeit von Einzelregelungen

Die vorgesehenen Änderungen des SpielhG verschärfen die ohnehin bestehende materielle Verfassungswidrigkeit des Gesetzes.

- Dies gilt namentlich für die mit der *Einführung des Verbots der Mehrfachkonzession* zusammenhängende Abschaffung der bisher noch zulässigen Doppelkonzession (§ 3 Abs. 1 S. 2). Insoweit ist zu betonen – wie schon im Zusammenhang mit der Vorgängerregelung –, dass die dem Verbot zugrundeliegende Annahme, Mehrfachkonzessionen steigerten das pathologische Spielverhalten empirisch *nicht belegt* ist. Zugleich aber wirkt es sich massiv zulasten der Spielhallenbetreiber aus, da diese im Wettbewerb zu Spielbanken, Wettbüros und dem Online-Spiel stehen, die Größen- oder Kapazitätsbeschränkungen nicht kennen. Die damit einhergehenden schwerwiegenden – z.T. existenziellen – Einbußen für die wirtschaftliche Betätigung der Betroffenen stehen in einem gravierenden Missverhältnis zu dem weder erkennbaren noch nachge-

wiesenen Nutzen für die Prävention pathologischen Spielverhaltens und sind daher unverhältnismäßige Eingriffe in die Berufs- und Eigentumsfreiheit.

- Nach der Übergangsregelung in § 11 Abs. 2 sind bereits erteilte Mehrfachkonzessionen nur noch befristet gültig bis zum 9. Februar 2018. Damit wird zugleich die bisher für Mehrfachkonzessionen geltende *fünfzehnjährige Übergangszeit* nach § 11 Abs. 1 S. 2 *gedrittelt*. Dieses massive Abschmelzen ist eine aus Vertrauenschutz- und Verhältnismäßigkeitsaspekten höchst problematische Kehrtwende des Gesetzgebers: Die Übergangszeit soll einen ohnehin schon massiven Eingriff über die Zeitschiene grundrechtskonform abmildern. Dafür hatte der Gesetzgeber noch im Jahre 2012 eine Übergangszeit von 15 Jahren für erforderlich gehalten. Jetzt aber, nicht einmal 2 Jahre später, werden die Eingriffe noch einmal deutlich verschärft und zugleich der Übergangszeitraum auf einen Bruchteil gekürzt, ohne dass dafür eine plausible Begründung geliefert würde. Dieser Umgang des Gesetzgebers mit dem Vertrauenschutz der Gewertreibenden ist verfassungspolitisch und –rechtlich bedenklich. Dabei ist jedenfalls die nun vorgesehene *fünfjährige Übergangsfrist* für Bestandsspielhallen unverhältnismäßig kurz, weil sie eine angemessene Amortisation der getätigten Investitionen nicht sicherstellt. Schon deshalb ist die Regelung materiell verfassungswidrig.
- Nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 sind die Aufstellung und der *Betrieb von Geräten, an denen die Möglichkeit zur Teilnahme an Glücksspielen eröffnet wird*, in einer Spielhalle unzulässig. Die Regelung ist unverhältnismäßig, da sie nach ihrem Wortlaut auch reine Internet-Terminals erfasst. Insoweit fehlt es jedoch an einer besonderen Gefahrenlage, da die Terminals in Spielhallen gerade nicht der Teilnahme an Online-Glücksspielen, sondern lediglich zum „Internetsurfen“ dienen und Spielhallenbetreiber keinerlei wirtschaftliches Interesse daran haben, dass Besucher bei konkurrierenden (illegalen) Online-Anbietern spielen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist im Mindesten klarzustellen, dass lediglich solche Internet-Terminals vom Verbot erfasst werden, die aufgrund ihrer Voreinstellung oder Software vorrangig auf die Ermöglichung zur Teilnahme an illegalen Internetglücksspielen abzielen. Dem Erlaubnisinhaber die Nachweislast aufzubürden, dass an aufgestellten Terminals der Zugang zu Online-Glücksspielen „wirksam“ ausgeschlossen ist (LT-Drs. 8/918, S. 11), ist dagegen – vor allem angesichts der Bußgeldbewehrung, § 10 Abs. 1 Nr. 6 – unbestimmt und unangemessen.
- Ferner erweisen sich auch das Rauchverbot sowie das Verbot jeglichen Verzehrs von Speisen als unverhältnismäßig. Zukünftig wird der Erlaubnisinhaber gezwungen sein,

die Gäste sogar vom *Verzehr mitgebrachter Speisen* abzuhalten, da ihm anderenfalls ein Bußgeld droht (§ 10 Abs. 1 Nr. 8). Eine solche Regelung lässt deutlich erkennen, dass der Urheber des Gesetzentwurfs den Maßstab der Verhältnismäßigkeit aus den Augen verloren hat.

III.

Unionsrechts- und verfassungswidriges Regelungsgefälle mit Blick auf Spielbanken

Die mit dem Änderungsgesetz vorgesehenen Verschärfungen der Regelungen für Spielhallen führen in ihrer Gesamtwirkung zu einem unverkennbaren Regelungsgefälle mit Blick auf die Regulierung von *Spielbanken*. Die an den fünf schleswig-holsteinischen Spielbankenstandorten und im Vergleich zu Geldspielgeräten in Spielhallen als suchtgefährdendere Glücksspiele einzustufenden Angebote (u.a. rund 400 Slot-Machines) unterliegen weit weniger restriktiven Bestimmungen:

- Die in Spielhallen aufgestellten Geldspielgeräte unterliegen einer Vielzahl restriktiver technischer Zulassungsvoraussetzungen (SpielV), die u.a. die Gefahr unangemessen hoher Verluste in kurzer Zeit ausschließen. Die SpielV sieht Beschränkungen vor, wie z. B. (1) Einsatz- und Gewinnbeschränkungen, (2) fünfminütiger Stillstand der Geldspielgeräte nach einer Stunde Laufzeit, (3) Verbot von Jackpotsystemen, (4) die Verpflichtung der Betreiber, Warnhinweise anzubringen und Spieler auf Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen sowie (5) Begrenzung der Gesamtzahl aufstellbarer Geldspielgeräte pro Konzession auf zwölf.

Vergleichbare Beschränkungen gibt es für Spielbanken nicht: Sie dürfen die Slot-Machines in ihren Automatensälen ohne zahlenmäßige Beschränkung konzentrieren und dort auch uneingeschränkt für sie werben. Einsatz- und Verlustbeschränkungen gibt es nicht.

- Während in Spielhallen nicht nur das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten von Speisen, sondern jeglicher Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken unzulässig ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 u. 2), dürfen Speisen und alkoholische Getränke in Spielbanken angeboten werden.
- Das in Spielhallen grundsätzlich unzulässige Rauchen (§ 4 Abs. 2) ist in Spielbanken *nicht* untersagt.

- Für Spielbanken gilt auch kein Verbot für das Aufstellen von technischen Geräten zur Bargeldabhebung oder zur Nutzung von Zahlungsdiensten (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 u. 4).

Kurz gesagt: All jene Beschränkungen der Tätigkeit der Spielhallenbetreiber durch das Spielhallengesetz, die nunmehr durch das Änderungsgesetz verschärft werden sollen, werden mit suchtpräventiven Erwägungen gerechtfertigt, die aber für den gefährlicheren Spielbanken-Bereich zu keinen entsprechenden Regelungen führen. Das Regelungsgefälle zu Lasten der Spielhallen lässt damit die gebotene Folgerichtigkeit des Gesetzgebers vermissen und stellt Sinn und Eignung der Maßnahmen in Frage. Das Ziel des Spielerschutzes wird durch die unterschiedlichen Regelungen schon im Ansatz durchkreuzt. Ein solches Vorgehen ist mit den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Sportwetturteil aufgestellten Anforderungen an eine konsequente Glücksspielpolitik ebenso unvereinbar wie mit dem vom EuGH entwickelten Kohärenzgebot.

Vgl. BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01, E 115, 276, 309 ff.; EuGH, Urt. v. 08.09.2010 – Rs. C-316/07, Markus Stoß, GewArch. 2010, 444, Rn. 88, 97 ff.

Aus diesen parallel laufenden Anforderungen folgt, dass ein Staat die Gemeinwohlziele, denen die Regelungen dienen soll und die die Beschränkung von Grund(freiheits)rechten legitimieren sollen, auch tatsächlich verfolgen muss und nicht in Wahrheit andere Ziele verfolgen darf. Zum anderen darf die fragliche Regelung nicht durch die Politik in anderen Glücksspielsektoren, konterkariert werden. Genau dies ist vorliegend jedoch der Fall:

Denn im Ergebnis führt das dargelegte Regelungsgefälle gerade dazu, dass eine zu den gefährlicheren Angeboten der Spielbanken hinführende Kanalisierungswirkung eintritt. Zudem steht zu befürchten, dass die Spieler ins Internet ausweichen, wo jedoch soziale Kontrolle sowie Spieler- und Jugendschutz fehlen. Berichte über solche Entwicklungen aus anderen Bundesländern, die ihre Spielhallengesetze bereits angepasst haben, belegen dies.

Berücksichtigt man ferner, dass in Schleswig-Holstein unter dem für Lizenzinhaber fortgeltenden Glücksspielgesetz das Angebot von Online-Casino-Spielen rund um die Uhr zulässig und für Kunden verfügbar ist, wird deutlich, dass von einer insgesamt kohärenten und folgerichtigen Glücksspielpolitik nicht gesprochen werden kann.

IV.

Fehlende Notifizierung

Nach der sog. Informationsrichtlinie (Richtlinie 98/34/EG) müssen die Mitgliedstaaten der EU Entwürfe von „*technischen Vorschriften*“ gegenüber der Europäischen Kommission notifizieren. Diese dürfen nach erfolgter Notifizierung erst nach Ablauf einer Stillhaltefrist von drei Monaten in Kraft gesetzt werden. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht stellt einen groben Formfehler dar, der die Ungültigkeit der Normen und ihre Unanwendbarkeit auf Einzelne zur Folge hat.

Vgl. BGH, Urt. V. 28.09.2011 – I ZR 30/10, UA S. 14 f., Rn. 41, 42 und 44, EuGH, Urt. v. 30.04.1996, Rs. C-1964/94, Slg. 1996, I-2201, Rn. 40 f., 51, 54 CIA Security International/Signalson; *Vademekum zur Richtlinie 98/48/EG der Generaldirektion III der EU-Kommission*, Dok. S-42/98-DE (endg.), S. 40.

Unter den Begriff „*technische Vorschriften*“ fallen nicht nur „*technische Spezifikation*“ im Sinne von Art. 1 Nr. 3 der Richtlinie 98/34/EG, sondern auch das Verbot von „*Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses*“ sowie „*sonstige Vorschriften*“ im Sinne von Art. 1 Nr. 4 der Richtlinie. Als „*sonstige Vorschriften*“ gelten dabei alle Regelungen, die – wie das vorgesehene Änderungsgesetz – die Zusammensetzung, die Art oder die Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses wesentlich beeinflussen können.

Die Regelungen des Änderungsgesetzes sind solche „*sonstigen Vorschriften*“. Sie werden sich absehbar erheblich auf die Vermarktung von Geldspielgeräten auswirken. Die Landesregierung selbst erkennt, dass die vorgesehenen Neuregelungen (insbesondere in ihrer kumulativen Wirkung) zu „*existenzielle Eingriffen in die Unternehmen*“ führen werden. Es werde zu einer „*gewollten starken Ausdünnung der Spielhallenlandschaft*“ kommen (LT-Drs. 18/918, S. 3).

Dass eine solche Sachlage die Notifizierungspflicht auslöst, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 19.07.2012 bestätigt. Er hat in einem Vorabentscheidungsverfahren, dem mehrere Klagen polnischer Automatenaufsteller gegen das polnische Glücksspielgesetz zugrunde lagen, zu den in Rede stehenden Regelungen zur Durchführung von Automatenspielen mit niedrigen Gewinnen folgendes ausgeführt:

„Die Übergangsbestimmungen des Glücksspielgesetzes stellen Bedingungen auf, die geeignet sind, die Vermarktung der Automaten für Spiele mit niedrigen Gewinnen zu beeinträchtigen. Das Verbot der Ausstellung, der Verlängerung und der Änderung der Erlaubnisse für die Aus-

übung einer Tätigkeit im Bereich der Automatenspiele mit niedrigen Gewinnen außerhalb von Spielkasinos ist nämlich geeignet, den Handel mit den Automaten für Spiele mit niedrigen Gewinnen unmittelbar zu beeinträchtigen.

In diesem Kontext obliegt es dem vorliegenden Gericht, zu prüfen, ob diese Verbote, deren Beachtung im Rahmen der Verwendung der Automaten für Spiele mit niedrigen Gewinnen rechtlich zwingend vorgeschrieben ist, die Art oder die Vermarktung dieser Automaten wesentlich beeinflussen können [...]"

(EuGH, Urt. v. 19.07.2012, Rs. C-213/11, C-214/11 und C-217/11, Rn. 36 f. - *Fortuna, Grand und Forta*).

Der brandenburgische Gesetzgeber hatte daher sein Spielhallengesetz in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung – und um spätere Zweifelsfragen hinsichtlich der Anwendbarkeit auszuschließen – unter dem 20.11.2012 entsprechend der Richtlinie notifiziert (Notifizierungsverfahren 2012/648/D). Die – offenbar beabsichtigte – Unterlassung der Notifizierung durch Schleswig-Holstein führt zur Unanwendbarkeit der enthaltenen Beschränkungen.

Bonn, den 01.08.2013

Rechtsanwälte Marco Rietdorf, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Michael Gindler, LL.M.

Anlage 2:

Auswirkung der Änderung des Spielhallengesetzes am Beispiel der Stadt Neumünster

Spielhallenbestand 2012/2013

Konzessionen	Standorte	Konzessionen Gesamt
Einerkonzession	9	9
Zweierkonzession	8	16
Dreierkonzession	1	3
Viererkonzession	2	8
Gesamt:	<u>20</u>	<u>36</u>

In räumlicher Nähe (300m) zu anderen Spielhallen befinden sich:

- 7 Einerkonzessionen und
- 4 Zweierkonzessionen
-

Die räumliche Nähe zu Kindergärten wurde nicht berücksichtigt.

Allein aufgrund der Abstandsregelung und des Verbotes der Mehrfachkonzessionen müssten 24 Spielhallen schließen.

Nicht berücksichtigt ist, dass die Dreierkonzession und die 2 Viererkonzessionen spezielle Sonderbauten für den Spielbetrieb darstellen und als entsprechende Neubauten im Jahr 2009 errichtet wurden. Ein Weiterbetrieb mit lediglich einer Spielhalle ist räumlich und betriebswirtschaftlich nicht möglich und wird zur Schließung dieser Mehrfachspielhallenstandorte führen.

In Neumünster würden dann von 36 Spielhallen lediglich 9 Spielhallen übrig bleiben. Dies entspricht einem Rückgang von 75%.

Anlage 3:

Spielhallenstandorte und - konzessionen in Schleswig-Holstein Stand 2012

Anzahl Standorte:	428
Anzahl Konzessionen:	606
Anzahl Geräte:	6461
Durchschn. Anzahl pro Konzession:	10,66171617
Durchschn. Anzahl pro Standort:	15,09579439

	Anzahl Standorte	Anzahl Konzessionen
Anzahl 1er Konzession:	294	294
Anzahl 2er Konzession:	107	214
Anzahl 3er Konzession:	11	33
Anzahl 4er Konzession:	15	60
Anzahl 5er Konzession:	1	5

	Prozentualer Anteil Konzessionen
Anzahl 1er Konzession:	48,51%
Anzahl 2er Konzession:	35,31%
Anzahl 3er Konzession:	5,45%
Anzahl 4er Konzession:	9,90%
Anzahl 5er Konzession:	0,83%

Die Zahlen wurden durch eigene Recherche und Abgleich mit der Trümper-Studie ("Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland Stand: 1.1.2012" v. Jürgen Trümper/Christiane Heimann, Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V.) ermittelt. Diese Zahlen können bis zu 1% Abweichung zur Realität enthalten, da es marginale Unterschiede zwischen eigener Recherche und Trümper-Studie gab.